



---

## Niederschrift über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates (Rat/XVI/012/2014)

**Sitzungstermin:** Mittwoch, den 12.02.2014

**Sitzungsbeginn:** 17:00 Uhr

**Sitzungsende:** 18:35 Uhr

**Ort, Raum:** Historisches Rathaus, Festsaal

### Anwesend:

#### Bürgermeister

Herr Wolfgang Kellner

---

#### stellv. Bürgermeister

Herr Hauke Sattler

---

Herr Bruno Schachner

---

#### Ratsmitglieder

Herr Dirk Beening

---

Herr Ulrich Biester

---

Herr Wilhelm Bloem

---

Frau Gudrun Bonow

---

Herr Carl Friedrich Brüggemann

---

Herr Christian Dawid

---

Herr Walter Düngemann

---

Herr Sönke Eden

---

Herr Paul Foest

---

Herr Hans Fricke

---

Herr Olav Fricke

---

bis TOP 4 vor Abstimmung (17.58 Uhr)

---

Frau Annegret Hahn

---

Herr Bonné Harms

---

Herr Ulf-Fabian Heinrichsdorff

---

Herr Johann-Henning Keitel

---

Herr Gerd Koch

ab TOP 4 vor Abstimmung (17.30 Uhr)

---

Frau Engeline Kramer

---

Herr Jochen Kruse

---

Frau Beatrix Kuhl

---

Frau Heike Nicolai

---

Frau Ursel Nimmrich

---

Herr Michael Popke

---

Herr Ernst-Gerold Rebels

---

Herr Clemens Ressmann

---

Herr Michael Runden

---

Herr Dieter Schmidt

---

Herr Heinz Dieter Schmidt

---

Herr Remmer Schröder

---

Frau Christina Stoye-Grunau

---

Frau Hedda Warners

---

Frau Susanne Westermann

---

Herr Christian Winkler

---

### **Verwaltung**

Frau Tomke Hamer

---

Herr Knut Müller

---

Herr Carsten Schoch

---

Herr Hartmut Schubert

---

### **stellv. Ratsvorsitzende/r**

Herr Hendrik A. W. Hamer

---

Frau Christiane Kühmann

---

### **Abwesend:**

### **Vorsitzende/r**

Frau Beate Stammwitz

---

### **Ratsmitglieder**

Herr Alexander Beitelmann

---

## Tagesordnung:

### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Rates am 12.12.2013 (Rat/XVI/011/2013)
- 3 Vorstellung Eröffnungsbilanz der Stadt Leer (Ostfriesland) zum 01. Januar 2012 - HFA 16.01.2014, TOP 3 -
- 4 Haushalt 2014
  - 4.1 A) Haushalt
    - a) Beschluss über die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan 2014 einschließlich Stellenplan und über das Investitionsprogramm für die Jahre 2014 bis 2017
    - b) Kenntnisnahme der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2014 bis 2017
  - 4.2 B) Eigenbetrieb LEEB
    - a) Festsetzung des Wirtschaftsplanes des LEEB für das Wirtschaftsjahr 2014
    - b) Feststellung des Finanzplanes zum Erfolgs- und Vermögensplan des LEEB
    - c) Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite im Haushaltsjahr 2014
  - 4.3 C) Erörterung des Haushaltssicherungskonzeptes 2014
    - HFA 06.11.2013, TOP 5; 11.12.2013, TOP 5; 16.01.2014, TOP 4 - 6; 05.02.2014 TOP 3 - 5 -
    - BA 13.11.2013, TOP 3 -
    - PA 21.01.2014, TOP 3 -
    - VA 20.11.2013, TOP 5; 12.02.2014 -
- 5 Resolution gegen Kohlekraft
  - VA 22.01.2014, TOP 7 -
  - Vorlage: 2.62/XVV/0586/2014
- 6 Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Leer (Ostfriesland) - Erschließungsbeitragssatzung -
  - Satzungsbeschluss
  - StVA 04.02.2014, TOP 5; VA 12.02.2014 -
  - Vorlage: 2.60/XVV/0539/2013
- 7 Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach den §§ 135 a – 135 c BauGB in der Stadt Leer (Ostfriesland) - Kostenerstattungsbeträgesatzung -
  - Satzungsbeschluss
  - StVA 04.02.2014, TOP 6; VA 12.02.2014 -

Vorlage: 2.60/XVV/0540/2013

- 8 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Leer (Ostfriesland) - Straßenausbaubeitragssatzung -  
- Satzungsbeschluss  
- StVA 04.02.2014, TOP 7; 12.02.2014 -  
Vorlage: 2.60/XVV/0541/2013
- 9 Annahme von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen
- 10 Verzeichnis der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen  
Vorlage: 1.20/XVV/0588/2014
- 11 Informationen
- 11.1 Neubesetzung des Kinder- und Jugendausschusses
- 12 Anfragen
- 13 Einwohnerfragestunde zu den behandelten Tagesordnungspunkten

## Öffentlicher Teil

### **TOP 1 Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit**

**Herr Hamer** eröffnete um 17.00 Uhr die Sitzung und stellte die Beschlussfähigkeit der Sitzung fest, zu der mit Schreiben vom 31.01.2014 ordnungsgemäß geladen worden sei.

### **TOP 2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Rates am 12.12.2013 (Rat/XVI/011/2013)**

#### **Beschluss (einstimmig):**

Die Niederschrift über die Sitzung des Rates am 12.12.2013 (Rat/XVI/011/2013) wird genehmigt.

### **TOP 3 Vorstellung Eröffnungsbilanz der Stadt Leer (Ostfriesland) zum 01. Januar 2012 - HFA 16.01.2014, TOP 3 -**

**Der Vorsitzende** nahm Bezug auf die Erörterung in der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 16.01.2014.

**Der Bürgermeister** führte aus, dass er anstelle von Herrn Hauschild, der leider erkrankt sei und dem er an dieser Stelle gute Besserung wünsche, die Eröffnungsbilanz anhand einiger Schaubilder vorstellen werde. Diese würden dem Protokoll als Anlage beigefügt werden. Dieses trage sicherlich zu einer größeren Transparenz bei dem doch sehr komplexen Thema bei.

Eine solche Bilanz habe das erste Mal aufgestellt werden müssen und es sei ein erheblicher Aufwand vonnöten gewesen. So hätten beispielsweise 4.500 Anlagegüter bewertet und entsprechend zugeordnet werden müssen. Dieses wäre sehr zeitaufwändig gewesen. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON sei bei dem Verfahren stets eingebunden und bestimmte Prüfungsfeststellungen bereits eingearbeitet worden. Das Rechnungsprüfungsamt werde im ersten Halbjahr dann einen Bericht erstatten. Heute werde diese Bilanz vorgestellt und noch nicht beschlossen. Bevor man jedoch einen Haushalt beschließe, solle man diese Bilanz kennen. Insoweit mache die heutige Vorstellung durchaus Sinn.

Es handele sich um eine gute, gesunde Bilanz und man befinde sich in einer positiven Position. Insbesondere das Sachvermögen sei sehr vorsichtig bewertet worden und man habe sich nicht „reich gerechnet“. Es gäbe Möglichkeiten der Bilanzkosmetik, die man auch als Kommune betreiben könne; davon habe man jedoch keinen Gebrauch gemacht. Man habe sich auf der anderen Seite jedoch auch nicht arm gerechnet, sondern sei mit realistischen Ansätzen an die Erstellung der Bilanz heran gegangen.

Zur Nettoposition stellte er dar, dass die Kernaussage sei, dass man nicht überschuldet sei, sondern Reinvermögen habe, welches die Schulden übersteige. Interessant sei, dass die Eigenkapitalquote 46% betrage, welches auch in der freien Wirtschaft eine gute Quote sei. Der Landkreis Leer habe beispielsweise eine Eigenkapitalquote von 30%. Der Anlagendeckungsgrad liege bei 74,9%, der des Landkreises bei 71%. Auch wenn Vergleiche nicht immer vollständig herangezogen werden könnten, seien die Zahlen ohne Zweifel positiv und bildeten die Summe aller Tätigkeiten der Stadt Leer der letzten Jahrzehnte ab. Insoweit handele es sich nicht nur kaufmännisch um eine Bilanz, sondern auch im übertragenen Sinne um eine Bilanz der Tätigkeit der Stadt Leer in den letzten Jahrzehnten.

Vergleiche seien auch insofern schwierig, als beim Anlagevermögen auch Vermögen ausgelagert worden sei, z.B. das Hafен- und Abwasservermögen. Insoweit könne man sich nicht mit jeder Stadt vergleichen.

Dadurch, dass jedes Jahr eine Bilanz aufgestellt werde, könne man zukünftig den Erfolg und Misserfolg des Wirtschaftens der Stadt Leer an der Bilanz ablesen.

In Zusammenarbeit mit dem Katasteramt habe man festgestellt, dass der Gesamtwert der Stadt, also der Wert des Grund und Bodens ohne bauliche Anlagen, rund eine Milliarde Euro betrage. Interessant sei insbesondere, dass der Wert des Grund und Bodens vom Jahr 2000 bis zum Jahr 2014 um rund 350 Millionen gestiegen sei. Dies ist ein nachhaltiger Hinweis darauf, dass die Stadtentwicklung doch erheblich gewesen sei und ein gutes Zeichen der Stadtentwicklung insgesamt.

Abschließend bedanke er sich für die gute und sachliche Behandlung dieses Themas im Haushalts- und Finanzausschuss.

## **TOP 4      Haushalt 2014**

**Der Vorsitzende** verwies auf die Behandlung des Haushaltes in den Sitzungen des Haushalts- und Finanzausschusses am 06.11.2013, 11.12.2013, 16.01.2014 und 05.02.2014, des Betriebsausschusses am 13.11.2013, des Personalausschusses am 21.01.2013 sowie abschließend in den Verwaltungsausschusssitzungen am 20.11.2013 und 12.02.2014.

**Der Bürgermeister** erklärte, dass er die wesentlichen Eckdaten und Kennzahlen des Haushaltsentwurfes wiederum anhand einer Power-Point-Präsentation erläutern werde, welche dem Protokoll als Anlage beigefügt werde.

Der Haushaltsentwurf sei in mehreren Fachausschusssitzungen ausführlich behandelt worden. Er sei sehr dankbar für die fachlich und sachlich gute Beratung. Einigen Fraktionen und Gruppen sei der Haushalt darüber hinaus in den Fraktions- und Gruppensitzungen erläutert worden.

Ein Blick auf die Entwicklung der Steuererträge zeige, dass es im Jahr 2011 einen sehr starken Einbruch gegeben habe. Danach habe sich diese Situation jedoch wieder verbessert, insbesondere bei der Gewerbesteuer und den Grundsteuern. Bei letzteren schlage sich die Wertentwicklung im Grundstückssektor nieder.

Im Ergebnishaushalt 2014 seien die Gesamterträge mit 58,3 Millionen Euro exakt so hoch wie die Aufwendungen. Das bedeute, dass man einen ausgeglichenen Ergebnishaushalt habe. Deutlich zeige sich die Dominanz der Steuern und ähnlichen Abgaben. Beim Aufwand sehe es so aus, dass die Transferaufwendungen herausragten. Dazu gehörten insbesondere die Kreisumlage, die Gewerbesteuerumlage sowie die Zahlungen an die Stadtwerke Leer AÖR. Entgegen der langläufigen Meinung machten die Personalkosten nicht einmal  $\frac{1}{4}$  der Aufwendungen aus, obwohl die Stadt Leer eine Dienstleistungsverwaltung sei. Bei den Transferaufwendungen habe man kaum Einflussmöglichkeiten, da die Kreisumlage festgesetzt werde, die Gewerbesteuerumlage gesetzlich und der Transfer an die Stadtwerke Leer AÖR vertraglich geregelt sei.

Zur Kreisumlage müsse man wegen der Rückstellungen, die in 2013 gebildet worden seien, nochmal 2,3 Millionen hinzurechnen, da im Jahr 2013 sehr hohe Steuererträge zu verzeichnen gewesen seien. Die Transferleistung an die Stadtwerke Leer AÖR unterteilten sich in Investitionszuschüsse, Kosten für den BBH, Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze, Schleuse (Personalkosten), Baggerkosten und den Hafenzuschuss. Das was mit dem Hafen und der Seeschleuse zu tun habe, sei nur mit sehr wenigen anderen Städten vergleichbar, weil der kommunale Hafen insofern eine Sonderbelastung darstelle.

Bei der Gewerbesteuer blieben wegen der zu zahlenden Gewerbesteuerumlage von den veranschlagten 26,9 Millionen Euro netto nur 22 Millionen übrig. Wenn man dann noch die Kreisumlage von der Gewerbesteuer abziehe, blieben von der Gewerbesteuer nur noch 3,6 Millionen Euro.

Die Schlüsselzuweisungen seien Transferleistungen, die sich nach der Steuerkraft der jeweiligen Kommune richteten. In 2014 bekomme man sehr wenige Schlüsselzuweisungen, weil man wiederum sehr steuerkräftig sei.

Die Senkung des Kreisumlagen-Satzes mache sich insoweit bemerkbar, dass der Stadt Leer mehr übrig bleibe. Gleichwohl plädiere man dafür, dass der Landkreis die Kreisumlage weiter senke. Das werde dieser aber nach Lage der Dinge wohl nicht tun.

Die Entwicklung der strukturellen Defizite der vergangenen Jahre zeige, dass es sowohl Jahre mit Defiziten wie auch mit Überschüssen gegeben habe. Im Moment sei man in einer sehr guten Phase. Bei einer kameralistischen Sichtweise würden man Überschüsse erwirtschaften, bei einer doppischen, also unter Einbeziehung der Abschreibungen, hingegen einen Ausgleich. Insoweit befinde man sich zurzeit in einer guten finanziellen Verfassung.

Bezüglich des Finanzhaushaltes und der Betrachtung der größeren Projekte erkenne man, dass die beiden großen Sanierungsgebiete einen Hauptaufwand darstellten. Hinter dem Investitionszuschuss Gewerbeansiedlung verberge sich ein Grundstücksgeschäft. Die weiteren Projekte seien in den Haushaltsberatungen ausführlich erörtert worden.

Insbesondere die beiden Sanierungsgebiete seien sehr wichtig für die Stadtentwicklung, auch wenn sie einen großen Aufwand bedeuteten. Dieses zeige sich nicht zuletzt auch an der Ankündigung der niedersächsischen Sozialministerin Frau Cornelia Rundt, dass der Kostenrahmen für die Soziale Stadt erweitert werde, sodass nicht nur die Straßen, die geplant worden seien, bebaut werden könnten, sondern auch das MZO-Gelände einer anderen Verwertung zugeführt werden könne. Ohne die Hilfe für die Abbruchkosten seitens der Stadt Leer würde dieses für private Investoren finanziell sehr viel schwerer zu bewältigen sein. Die Stadt Leer habe dadurch einen direkten Nutzen, dass die Christinen-Charlotten-Straße in der notwendigen Breite bis zur Großen Roßbergstraße verlängert werden könne. Die Investitionen der Privaten würden die der Stadt Leer um ein Vielfaches übersteigen. Über die Steuererträge käme der Stadt Leer das wieder zugute.

Für das nächste Jahr seien diverse Verpflichtungsermächtigungen eingesetzt worden. Die Umgestaltung des ZOB beispielweise sei, anknüpfend an den behindertengerechten Umbau des Bahnhofes Leer sehr wichtig. Der Bahnhof Leer sei eine sehr wichtige Drehscheibe, nicht nur für Bahnreisende, sondern auch für Busreisende, für Umsteiger von Bus auf Bahn, aber auch vom Fahrrad auf die Bahn und umgekehrt. Die weiten Verpflichtungsermächtigungen und deren Höhe könne man dem Schaubild entnehmen.

Hinsichtlich der Kreditaufnahmen wies der Bürgermeister darauf hin, dass man Kredite nur dann aufnehme, wenn sie erforderlich seien. Aus diesem Grunde könne die tatsächliche Höhe von den Ermächtigungen teilweise abweichen.

Die kurzfristige Finanzierung über Liquiditätskredite habe man als Stadt Leer nie betrieben, sondern stattdessen auf langfristige Finanzierung gesetzt. Inwiefern man die Ermächtigung ausnutze, werde sich herausstellen. In jedem Fall sei man jedoch bemüht, die Höhe der Liquiditätskredite so niedrig wie möglich zu halten.

Den Zinsaufwand habe man konstant und insgesamt auf einem vertretbaren Niveau halten können.

Er bedanke sich abschließend nochmals über die intensiven und konstruktiven Beratungen und für die Aufmerksamkeit.



## Herr Sattler

„Herr stellvertretender Vorsitzender,  
Herr Bürgermeister,  
liebe Ratskolleginnen und -kollegen,  
sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger!

Soeben wurden uns die Eckpunkte zum Haushalt 2014 vorgetragen. Die Präsentation der Verwaltung gibt die Situation zutreffend wieder – ich gehe daher nicht mehr auf das Zahlenwerk ein.

Geplant wird wie im Vorjahr auch mit dem Haushaltsausgleich. Das ist erfreulich aber auch aufgrund der konjunkturellen Entwicklung und der Steuerkraft der Stadt Leer nicht verwunderlich.

Getreu dem Ausspruch unseres großen Staatsmannes Helmut Schmidt:  
*„Keine Begeisterung sollte größer sein, als die nüchterne Leidenschaft zur praktischen Vernunft“* war die Debatte im Haushaltsausschuss von allgemeiner Sachlichkeit geprägt. Wohl weil ein Gros unserer Investitionen cofinanzierte Infrastrukturmaßnahmen sind.

Gerade unsere Sanierungsmaßnahmen im Gebiet der Sozialen Stadt und Nesse-Ost-Dock binden Mittel. Politische Begehrlichkeiten müssen hier zu Recht hinten anstehen. Wir haben uns entsprechend mit politischen Forderungen zu diesem Haushalt zurückgehalten, weil die erfolgreiche Beendigung der Sanierungsmaßnahmen weiterhin oberste Priorität hat. Eine angemessene Nettoneuverschuldung ist hier vertretbar.

Einer Zuschusskürzung für die Flugplatz Leer-Papenburg GmbH wird die SPD-Fraktion nicht zustimmen, da mehr als 85 % der Flugbewegungen gewerblicher Natur sind. Nicht zuletzt ein Presseartikel aus dem Jahr 2003 bestätigt die Bedeutung des Flugplatzes für die Verkehrsinfrastruktur nachdrücklich.

Gerne hätten wir durch die Mittelbereitstellung dafür gesorgt, dass ein neuer Tunneldurchstich mit Gleisanbindung erfolgt. Ein Ding aus dem Tollhaus ist inzwischen die Debatte um den Bahnübergang Bremer Straße. Hier haben wir eine realistische Alternative gefordert, die allen Mitbürgern zu Gute gekommen wäre - barrierefrei. Dieses Wort möchte ich für einige Politiker im Saal noch einmal gerne übersetzen. Das bedeutet, dass unsere Mitbürger mit körperlichen Beeinträchtigungen in die Lage versetzt werden, die Bahn per Unterführung zu queren. Schauen Sie sich gerne mal an, wenn eine Schulklasse der Schule am Deich oder der Greta-Schoon-Schule versucht, über die Bremer Straße in die Innenstadt zu gelangen und erklären den Betroffenen, warum Sie gegen Barrierefreiheit sind. Die Ratsmehrheit der Verhinderer setzt hier lieber auf überteuerte Maßnahmen, die die Stadt in der Zukunft finanzieren muss. Denn für eine Million hätten wir unsere Lösung im nächsten Jahr realisieren können. Sie träumen Luftschlossern hinterher und warten auf die Taube auf dem Dach!

Froh sind wir darüber, dass seitens der Verwaltung nun endlich die Erste Eröffnungsbilanz vorgelegt wurde. Was sagt sie uns? Dass wir Sozialdemokraten mit unseren politischen Mitstreitern in der Vergangenheit nicht falsch lagen, mit den Maßnahmen zur Gestaltung unseres Lebensumfeldes. Und dass es angemessen war, für wichtige Vorhaben Kredite aufzunehmen.

Wir sind nicht so überschuldet wie es einige Populisten versuchen darzustellen. Wer sein privates Eigenheim fremdfinanziert, um sich notwendige Werte zu schaffen, gehört nach AWG-Logik auch an den Pranger gestellt. Aber wichtig ist uns zur Bilanz auch die Feststellung, dass sie nicht nur die zwölfjährige Amtszeit des amtierenden Bürgermeisters wiedergibt, sondern langfristige und nachhaltige Politik der sozialdemokratischen Ratsmehrheit der zurückliegenden Jahrzehnte! Je nach Darstellung der Vermögensgegenstände entsprechend ihrer Nutzungsdauer.

Sorgen machen uns im Ergebnishaushalt die Personal- und Sachaufwendungen. Hier ist es wichtig, dass das Haushaltssicherungskonzept weiterhin fortgeschrieben wird – und zwar so, dass die politisch umsetzbaren Maßnahmen überwiegen und das Konzept nicht dazu dient, der städtischen Politik oder anderen Trägern der Kommunalverwaltung eins auszuwischen! Haushaltssicherung muss die Verwaltung bei sich selbst betreiben und weiterhin Sachaufwendungen und Personalbedarf kritisch überprüfen. Auch die Vergabe von Gutachten gehört auf den Prüfstand.

Die Zinslast durch die Aufnahme der Liquiditätskredite zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Stadt Leer mag aktuell aufgrund der allgemeinen Marktkonditionen niedrig sein. Aber in diesen bei uns guten wirtschaftlichen Zeiten muss es der Stadtverwaltung gelingen, den Stand der Liquiditätskredite weiter herunterzuschrauben. Sonst fällt uns diese Zinslast in der Zukunft einmal auf die Füße! Deswegen ist es wichtig, auch schon jetzt an den Haushalt 2015 zu denken und für den Fall von Ertragsausfällen das Aufwandsniveau nicht aus dem Blickfeld zu verlieren. Gerade hier hat die Verwaltung Steuerungsmöglichkeiten.

Danken möchte ich im Namen der SPD-Fraktion den engagierten Mitarbeitern im Rathaus, die an der Aufstellung dieses Haushaltes beteiligt waren.

Die SPD-Fraktion wird dem vorliegenden Haushaltsentwurf zustimmen.  
Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit!“

## **Herr Foest**

„Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrter Herr Bürgermeister, meine sehr verehrten Damen und Herren!

Die Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik, von einem auf Zahlungsströmen basierenden Verwaltungshaushalt auf einen auch von Aufwendungen und Erträgen bestimmten kaufmännischen Haushalt, hat den mit der Haushaltserstellung befassten Mitarbeitern ein Umdenken und sehr viel Einsatz abverlangt. Es ist ihnen sehr zu danken, dass es gelungen ist, sich in relativ kurzer Zeit auf die neue Situation einzustellen und Vorlagen zu erarbeiten, die uns eine gute Entscheidungshilfe waren.

Ebenso muss man allerdings den ehrenamtlich tätigen Ratsmitgliedern Anerkennung zollen, dass sie in intensiver Arbeit bereit waren, sich in die neue Materie einzuarbeiten, nachdem etliche von ihnen sich früher schon durch das kameralistische Neuland hindurchgequält haben.

Trotz der nach Wirtschafts- und Eurokrise recht guten wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland ergibt sich für unseren städtischen Haushalt keine eindeutige Zukunftstendenz. Das dokumentieren nach vollzogener Haushaltsumstellung auf das „Neue Kommunale Rechnungswesen“ - auch die Eröffnungsbilanz 2012 ist erstellt - Ergebnis- und Finanzhaushalt und die Schuldenentwicklung.

Der Ergebnishaushalt - und damit der entscheidende Bereich - nimmt eine positive Entwicklung; wird doch 2014 zum dritten Mal in Folge ein ausgeglichener Haushalt ohne Jahresverlust erreicht. Es bleiben allerdings die Defizite früherer Jahre, die sich auf 15,6 Mill. € summieren.

Im Finanzhaushalt dagegen ergibt sich eine Nettoneuverschuldung von 2 1/3 Mill. €, womit der Nettokreditbedarf nur geringfügig unter dem des Vorjahres liegt.

Die Schulden betragen auf der Grundlage der fortgeführten Bilanz 2012 etwa 71 Mill. €, für den Konzern Stadt Leer unter Berücksichtigung der Stadtwerke Leer AöR 85 Mill. €. Diese Sachlage erfordert strengste Haushaltsdisziplin und den Willen, alle Möglichkeiten der Haushaltskonsolidierung auszuschöpfen.

Auf dem Wege zur Vermeidung einer Nettokreditaufnahme und zum Schuldenabbau unterstützt die CDU/FDP-Gruppe die Kürzung der ursprünglichen Investitionsliste um fast 50 % auf 3,8 Mill. €, zumal sie uns bei großzügiger Betrachtung ausgewogen erscheint. Einsicht der Verwaltung, kritische Hinweise der Aufsichtsbehörde und weitgehende Unterstützung durch den Rat haben ein vernünftiges Ergebnis erbracht.

Bei den Investitionen begrüßen wir, dass nach einem von uns als nötig erachteten Interessenbekundungsverfahren ein Investor für die Bebauung des Handelshafenkopfes gefunden wurde, dessen Pläne eine gute Grundlage für die Neugestaltung dieses Hafengebietes bilden. Es wird ein Gebiet von hoher Wohn- und Aufenthaltsqualität entstehen.

Wir unterstützen die Bebauung des ehemaligen Wasserschutzpolizeigeländes, bei der der von uns bevorzugte Entwurf umgesetzt werden wird. Wir sind überzeugt, dass dieser neu entstehende sehr interessante Bereich das Hafengebiet touristisch weiter erschließen wird, begehrte Wohnungen und Gastronomie bietet und mit seinen Kunst- und Kulturangeboten die Bürger anlockt. Dazu passt die von uns mit angestoßene Sanierung der großen Graffe in Leerort.

Wir befürworten alle Maßnahmen, die dazu dienen, die Innenstadt wieder zu einer Einheit werden zu lassen, damit Kunden der Mühlenstraße auch in der Altstadt kaufen und Besucher der Altstadt auch die Mühlenstraße aufsuchen. Dabei müssen auch die Vorschläge engagierter Bürger für die Innenstadtentwicklung berücksichtigt werden. Ebenfalls soll aber auch deutlich gesagt sein, dass die Stadt nur mit begleitenden Maßnahmen unterstützend tätig werden kann: Aufgabe der Kaufleute bleibt es, die Grundlagen für die Belebung des Stadtbereiches zu schaffen, indem sie

das dezentralisierte Einzelhandelskonzept umsetzen, ein attraktives Sortiment vorhalten, für eine anziehende Gestaltung der Geschäfte sorgen und einen angenehmen Service bieten. Eine Neuplanung des Denkmalsplatzes ist für uns nur vorstellbar, wenn die Bürger ein entscheidendes Mitspracherecht bei seiner Gestaltung erhalten.

Dass wir uns mit dem Erhalt des Tunnels an der Bremer Straße durchgesetzt und seine angestrebte Beseitigung durch Verwaltung und einige Fraktionen verhindert haben, bucht die CDU/FDP-Gruppe als großen Erfolg für die Bürger. Ebenso die jetzt endlich umgesetzte behindertengerechte Anbindung der Bahnsteige des Leeraner Bahnhofes, die sich wegen der Tunneldiskussion leider um Jahre verzögerte.

Bei der Bahnhofsvorplatzgestaltung haben wir Bedenken, obwohl unsere Vorschläge bezüglich der Parkplätze für Behinderte, Taxis und Kurzzeitparker übernommen wurden, weil die Bahnreisenden zur Erreichung ihrer Busse zum Teil zweimal den Straßenverkehr auf diesem belebten Vorplatz queren müssen. Außerdem wird durch diese Neugestaltung eine immer wieder geforderte Verbindung zwischen dem Bahnhofskreisel und Dock unmöglich, mit der die Verwaltung auch gegen einen zukünftigen Verkehrsstau auf der Georgstraße argumentierte.

Den Umbau der gerade verlaufenden vierspurigen Georgstraße in eine zweispurige verschwenkt hinter dem Polizeigebäude entlang führende Straße halten wir für eine total misslungene Verkehrsplanung, die erhebliche Staus zeitigen wird. Darüber hinaus wird jetzt auch noch verwaltungsseitig darüber nachgedacht, die Ledastraße, für die extra ein Kreisel gebaut wurde, stillzulegen: Ein Kreisel in einer Straße ohne Abzweigung: Das wäre mal etwas Neues! Und ich dachte, der Kreisel am Mettjeweg wäre der Gipfel der Unsinnigkeit! Dennoch: Die Ledastraße muss in der Innenstadt als Nord-Süd-Verbindung im Interesse der Kunden, der Betriebe und des Wochenmarktes auf jeden Fall erhalten bleiben. Weiterhin müssen Parkflächen zwischen Georgstraße und Bahn geplant werden, um den von Süden nach Leer einströmenden Einkaufsverkehr vor dem Bahnhofskreisel abzufangen.

Die CDU/FDP-Gruppe unterstützt entschieden die Förderung des Fahrradverkehrs und damit die Erstellung und Umsetzung eines Radwegkonzeptes, aber genauso entschieden sind wir dagegen, die spezifischen Bedürfnisse des PKW-Verkehrs, der Fußgänger und Behinderten aus den Augen zu verlieren. Wir bejahen den Trend zu komfortablen Radwegen, lehnen die Tendenz aber ab, die Autofahrer - und damit wichtige Kunden - durch Reduzierung von Fahrspuren, den Einbau von Hindernissen, mangelnden Ausweis von Parkplätzen und immer mehr hausgemachte Staus abzuschrecken, den inneren Bereich der Stadt Leer anzufahren. Wenn man dann noch beklagt, dass die Innenstadt unter dem Druck der sie umgebenden Einkaufsmärkte ausblutet, dann ist das nur mit der Verweigerung konsequenten Denkens zu erklären.

Für die Stadtwerke Leer AöR werden die Investitionen in die Gleisanlagen (Gleis 1 und 2), die Signal- und Schrankenanlagen und für nötige Hafenausbaggerung getätigt, um weitere Betriebsbereitschaft zu erhalten. Nach umfangreicher rechtlicher Prüfung ist eine Bürgerschaftsübernahme zum Bau eines Faulturmes für die Stadt unschädlich, sodass nach einer europaweiten Ausschreibung mit seinem Bau begonnen werden kann. Dennoch werden – wie schon die

Verpflichtungsermächtigung zeigt – in den nächsten Jahren weiterhin hohe Investitionen getätigt werden müssen, um die Hafeninfrastruktur und damit die hafenabhängigen Unternehmen und Arbeitsplätze zu erhalten. Dem Erwerb von Gewerbeflächen zum Gutachterpreis am südlichen Industriehafen um Möglichkeiten der Konzentration von Unternehmen an dieser Stelle und Einsparungen an Baggerkosten zu nutzen, steht die CDU/FDP-Gruppe positiv gegenüber. Ein finanzielles städtisches Engagement von ca. 4 Mill. € sehen wir aber selbst bei einem entsprechenden Landeszuschuss nur dann als sinnvoll an, wenn Unternehmen verbindlich erklären, sich hier ansiedeln zu wollen.

Es genügt nicht, dass die Ratsmitglieder gebetsmühlenartig für Leer bezahlbaren Wohnraum anmahnen, sie müssen auch die Voraussetzungen dafür schaffen: Der Beschluss eines Bebauungsplanes für das Gebiet am Hundeweg in Logabirum ist nach 6 Jahren Diskussion überfällig. Aus einem knappen Dutzend von Bebauungsplanvorschlägen, mit denen auf immer neue Einwendungen der Verwaltung eingegangen wurde, müsste sich ein geeigneter finden lassen!

Ganz anders sieht es da in den städtischen Bereichen aus, für die eine Bebauung im Innenbereich nach § 34 BauGB gilt. Hier müssen sich Neubauten lediglich einfügen, was in der Praxis sehr großzügig ausgelegt wird, wie man an vielen Stellen der Stadt drastisch vor Augen geführt bekommt. Die CDU/FDP-Gruppe fordert für diese Bereiche sukzessiv Bebauungspläne aufzustellen, um Steuerungsmöglichkeiten für eine vernünftige Stadtentwicklung zu haben. Nur so kann der Zerstörung harmonisch gewachsener Baugebiete durch Bauten, die weder nach Zahl, Größe und Gestaltung hierher passen, verhindert werden.

Die geplanten Investitionen für Schulen, Feuerwehr und Vereine werden von der CDU/FDP-Gruppe mitgetragen. Wir plädieren aber weiterhin für die Bildung eines Fonds für diese Gruppen, der regelmäßigen Erhaltungsinvestitionen dienen sollte, um die höheren Kosten von Totalerneuerungen hinauszuschieben. Ein Konzept dafür habe ich schon in früheren Haushaltssitzungen dargestellt, sodass ich es Ihnen heute erspare.

Im sozialen Bereich ist zunächst ein schlüssiges Kinder- und Jugendkonzept zu erstellen. Auf dessen Basis kann dann entschieden werden, ob eine Einrichtung anstelle des abgelehnten Weststadttreffs sinnvoll ist und wie sie gestaltet werden soll.

Den Flugplatz halten wir für die wirtschaftliche und touristische Infrastruktur unverzichtbar. Viele Unternehmen in Leer und seiner Nachbarschaft und Inselbesucher benötigen in der heutigen Zeit schnelle Anbindungen. Die Stadt sollte angesichts des relativ geringen Wertes ihres Anteils diesen nicht veräußern, um nicht ihren Einfluss beim Flugplatz zu verlieren.

Beim Haushaltssicherungskonzept beschränke ich mich auf fünf von der Verwaltung vorgeschlagene Maßnahmen, da sie knapp 95 % des Sparpotentials umfassen. Sie würden aber erst 2015 wirken, wenn sie in diesem Jahr beschlossen werden.

Verhandlungen mit dem Kreis wegen Kostenbeteiligung an den Kindergärten und der Betreuung gemeindefremder Kinder sind zu unterstützen, werden aber scheitern, solange wir ausschließlich auf den guten Willen des Verhandlungspartners angewiesen sind, weil die Ratsmehrheit mögliche Reaktionen wie eine Rückgabe der Kindergärten an den Kreis ablehnt.

Eine Gewinnabführung der Sparkasse - der Betrag von 200 000,- € scheint mir sehr zurückhaltend angesetzt zu sein – ist aus ähnlichen Gründen unrealistisch, denn hier müsste sogar die Mehrheit der Zweckverbandsversammlung zustimmen, für die dieses Ansinnen ein Sakrileg wäre.

Der verzögerten Nachbesetzung stimmt die CDU/FDP-Gruppe zu, wenn es nicht zu Einarbeitungsproblemen kommt.

Ebenso unterstützen wir die Haushaltssperre, sind sogar der Meinung, dass der doppelte Betrag eingespart werden könnte, wenn sie auf den gesamten Betriebs- und Verwaltungsaufwand, bei dem es rechtlich möglich ist, Anwendung findet. Das Problem sind die von Verwaltung und Politik gewünschten Ausnahmen.

Ein weiterer Vorschlag, den wir hinzufügen, ist die Einschränkung von Gutachten auf das Allernotwendigste. Die Mitarbeiter der Verwaltung verfügen für etliche der vergebenen Aufträge über die nötige Fachkompetenz, die genutzt werden muss. Vertrauen der Führung in diese Mitarbeiter stärkt deren Motivation. Personalengpässe dürfen nicht auf Dauer als Grund für Planungsvergaben dienen: Dann ist eben gezielt qualifiziertes Personal einzustellen, das sich allemal aus den Kosten der Fremdvergaben finanziert.

Des weiteren sollte die Verwaltung darauf verzichten, neben ihren Kernaufgaben immer mehr Tätigkeiten im Bereich Kultur, Tourismus und Fremdenverkehr zu übernehmen. Bei Veranstaltungen wie Tourenskippertreffen, Liegeradweltmeisterschaften, Jazz im Speicher und Aktionen in der Bücherei wird Personal bereitgestellt für Aufgaben, die Dritte wie Sportvereine, Sozialeinrichtungen oder Tucholsky Kulturbörse mit Zuschüssen günstiger erledigen könnten.

Meine sehr verehrten Damen und Herren: Der Ergebnishaushalt ist ausgeglichen, etliche neu angegangene Projekte tragen unsere Handschrift, die Schulden bewegen sich leider nicht in die von uns gewünschte Richtung und es wird noch nicht alles an Einsparpotential genutzt. Bei sorgfältiger Abwägung überwiegt für uns das Positive, sodass wir der Haushaltssatzung 2014 mit dem Haushaltsplan einschließlich Stellenplan und Investitionsprogramm wie auch den Festsetzungen für den Eigenbetrieb zustimmen. Zum Schluss bedanken wir uns bei allen an der Haushaltserstellung beteiligten Mitarbeitern der Verwaltung für deren geleistete Arbeit.“

## **Herr Ressmann**

„Sehr geehrter Herr Ratsvorsitzender, sehr geehrter Herr Bürgermeister, liebe Ratskolleginnen und Ratskollegen, meine Damen und Herren.

Wir beraten heute den dritten doppischen Haushalt. Jetzt endlich mit Eröffnungsbilanz. Die sieht gut aus. Das Schreckgespenst der Überschuldung der Stadt hat sich als reine Propaganda erwiesen. Wir haben zwar Schulden, sind aber bei Weitem nicht überschuldet. Gegen die Finanzierung von langfristigen Investitionen mit langfristigen Krediten ist auch nichts einzuwenden. Das macht jede Firma so. Das Tagesgeschäft muss aber immer durch laufende Einnahmen gedeckt werden.

Ein besonderer Dank geht an die mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die gute Eröffnungsbilanz ist kein Grund, die Hände in den Schoß zu legen. Die vorhandenen Schulden müssen reduziert werden. Anfangen müssen wir bei den Kassenkrediten. Wenn wir diese von einem Dauer-Minus zu einer echten kurzfristigen Überbrückungshilfe – wofür Kassenkredite gedacht sind – gemacht haben, ist Licht am Ende des Tunnels zu sehen. Die Fraktion von Bündnis 90 / Die Grünen sieht die Stadt dabei auf einem guten Weg. Nur, die lange Liste der dringenden Maßnahmen, wird nicht wirklich kürzer. Hier hapert es an der gerechten Finanzierung der Kommunen durch Bund und Land. Leider ist nicht zu erwarten, dass die GroKo in Berlin echte Verbesserungen bei der chronischen Unterfinanzierung der kommunalen Haushalte auf den Weg bringen wird. So, wie dort die Wohltaten mit dem Füllhorn ausgeschüttet werden, steht zu erwarten, dass für uns Kommunen nichts übrig bleibt.

Jetzt sind wir – wo wir die Eröffnungsbilanz kennen – in der doppelten Welt angekommen. Als nächster Schritt müssen die Jahresabschlüsse für 2012 und 2013 zeitnah auf den Tisch kommen. Erst wenn wir im Herbst das Ergebnis des Vorjahres kennen, können wir wirkliche Rückschlüsse für den Haushalt des nächsten Jahres ziehen, und die Vorteile, die das doppelte System bietet, auch nutzen.

Zum Haushaltsentwurf 2014:

Viele Positionen im Haushalt entspringen einer „ist-ja-ganz-schön“ Entscheidung. Der Gesamtüberblick fehlt oft. Ich wiederhole hier die Forderung der Grünen Fraktion: Alle Fachausschüsse – jeweils für ihr Fachgebiet – müssen in die Haushaltsberatungen einbezogen werden. Wenn im Fachausschuss ein Betrag „unter dem Vorbehalt der Deckung im Haushalt“ beschlossen wird und es bei den Haushaltsberatungen heißt, dass der Fachausschuss ja schon zugestimmt hat, dann haben sich beide Ausschüsse ihrer Verantwortung nicht gestellt.

Bei den Zahlungen für den Flughafen setzt der vorliegende Entwurf völlig falsche Akzente. Mit viel Aufwand haben der Rat und die Verwaltung gemeinsam mit vielen Bürgerinnen und Bürgern ein Klimaschutzkonzept für die Stadt Leer erarbeitet. Eine konkrete Umsetzung ist aber nicht erkennbar. Die Ratsmehrheit scheint sich vor echtem Umweltschutz zu fürchten. Wie sonst ist erklärbar, dass der Flughafen weiter mit jährlich 40.000,00 € Subventionen unterstützt werden soll. Subventionen sind ein geeignetes Mittel, um neue und gute Entwicklungen zu fördern. Im Bereich der umweltschädlichen Verkehrsträger – und hier ist der Flugverkehr die dreckigste Art der Fortbewegung – darf es keine öffentliche Förderung mehr geben. Wenn sich die Flughafen-GmbH nicht aus eigenen Mitteln tragen kann, dann kennt die Marktwirtschaft eine Lösung für solche Gesellschaften...

Wir können doch nicht als Stadt die viel zu niedrigen Landegebühren subventionieren und damit den höchsten CO2 Ausstoß je Personen-KM fördern. Wofür haben wir dann ein Klimaschutzkonzept? Die Grüne Fraktion fordert weiter, dass aus städtischen Mitteln keine Zahlungen an die Flughafen-GmbH gehen. Hier können wir pro Jahr 40.000,00 € einsparen. Zusammen mit dem Zuschuss von 500.000,00 €,

der als Verpflichtungsermächtigung für die Erweiterung der Landebahn im Haushalt steht, könnten wir auf Schlag die Hälfte der Maßnahmen des Radverkehrskonzepts finanzieren.

Damit komme ich zu dem anderen Konzept, welches im letzten Jahr entwickelt wurde, dem Radverkehrskonzept. Hier läuft es viel besser.

Auf Antrag der Grünen Fraktion wurde ein Betrag von 50.000,00 € in die Investitionsliste aufgenommen. Zusammen mit Mitteln aus Haushaltsresten und 30.000,00 € für Reparaturen stehen in 2014 mehr als 100.000,00 € für die Umsetzung des Radverkehrskonzepts zur Verfügung. Das ist gut so, aber es kann auch nur ein Anfang sein. Das Fahrrad ist das zentrale innerstädtische Verkehrsmittel der nächsten Jahrzehnte. Die bestehenden und künftigen Verkehrsprobleme lassen sich nicht mehr durch einen Ausbau des PKW-Verkehrs bewältigen. Das Fahrrad hat den entscheidenden Vorteil, dass mit jedem Euro, der in den Radverkehr investiert wird, viel mehr erreicht wird, als wenn der gleiche Betrag in den PKW-Verkehr fließen würde.

Die vordringlichste Maßnahme ist unserer Meinung nach der Ausbau von leistungsfähigen schnellen Fahrrad-Routen quer durch die Stadt. Insbesondere an der Nord-Süd-Strecke muss jetzt etwas geschehen. Wenn der bestehende Radweg von Veenhusen bis zum Bahnhof in Leer als Fahrradstraße ausgebaut ist, dann lockt dieser auch viele Pendler aufs E-Bike, die heute noch mit dem Auto in die Stadt fahren. Zusammen mit der kommenden Fahrradstation am Bahnhof sind das große Schritte in Richtung einer grünen Verkehrspolitik.

Auch wenn der Haushalt für dieses Jahr ganz gut aussieht, so habe ich doch große Bedenken für die nächsten Jahre. Es stehen große Aufgaben an, die trotz Förderung viel Geld kosten. Ich nenne nur einige Beispiele:

- Hafenkopf
- Umbau Ledastraße
- Umsetzung Radverkehrskonzept
- Umbau Bahnhofsvorplatz
- Ertüchtigung Südpier im Hafen
- Sanierung der Seeschleuse
- Neubau des Logaer Wegs
- Denkmalsplatz, Tunnel, Schwimmbad, Rathaus-Altbau

Auch wenn jede Maßnahme für sich wichtig ist, so stellt sich doch die Frage, wie das alles finanziert werden soll? Daher müssen wir Prioritäten setzen und unsinnige, umweltschädliche Subventionen beenden. Die Fraktion von Bündnis 90 / Die Grünen beantragt daher eine Einzelabstimmung über die Streichung des laufenden Zuschusses an die Flughafen GmbH und die Streichung der Verpflichtungsermächtigung für den Ausbau des Flughafens. Diese Zahlungen sind weder sinnvoll, noch kann sich die Stadt diese Ausgaben leisten.

Ich danke Ihnen für ihre Aufmerksamkeit und fordere die anderen Fraktionen auf: Beweisen Sie Mut und stimmen Sie unserem Antrag zu!“



## Herr Runden

„Meine sehr verehrten Damen und Herren!

Ich habe lange überlegt, ob ich für meine Haushaltsrede die Märchenform wählen soll, das käme zum einen der Realität näher und zum anderen würde dies eine unendliche Geschichte werden.

Die Steuereinnahmen haben zur Zeit Rekordhöhe, die Zinsen sind fast auf der Null-ebene angekommen und trotz dieser hervorragenden Ausgangssituation geht die Stadt Leer am Krückstock. Wieder weisen wir eine Netto-Neu-Verschuldung aus. Sage und schreibe 2,335 Mio. Euro. Jahr für Jahr verzehren wir das Eigenkapital.

Für Sie, Herr Sattler. Bei einem Hausbau nehme ich ein Darlehen auf, tilge es und bin irgendwann wieder bei null. Bei der Stadt Leer hingegen türmen wir die Schulden. Vielleicht sollten Sie sich beim Landkreis Leer nachschulen lassen.

Der Landkreis Leer, Herr Kellner, hat ein Haushaltsvolumen i.H.v. 257 Mio. Euro. Dieser kann aber besser mit Geld umgehen, denn er weist eine Netto-Neu-Verschuldung i.H.v. 3,81 Mio. Euro aus, liegt also relativ gesehen deutlich unter der Verschuldung der Stadt Leer.

Eine solche Haushaltspolitik hat mit Nachhaltigkeit nichts mehr zu tun. Wann in aller Welt wollen wir denn endlich mal sparen und für unsere Kinder und Kindeskinde noch einen finanziellen Handlungsspielraum erhalten?

Hierzu ein Zitat vom Schriftsteller Berthold Auerbach, der vor gut 200 Jahren lebte. Er hat einmal gesagt: „Geld erwerben erfordert Klugheit, Geld bewahren erfordert Weisheit und Geld richtig ausgeben ist eine Kunst.“

Wir aber stellen alle Jahre wieder überrascht fest, dass keine großen Sprünge möglich sind. Hier einige aktuelle Baustellen: Das Schwimmbad ist schrottreif, der Bummert ist immer noch ein Unfallschwerpunkt, der Ratskeller steht seit Jahren leer, das Baugebiet in Logabirum oxidiert viel zu lange vor sich hin, der Bahntunnel in der Bremer Straße soll noch mehr als sechs Jahre dauern, die Verhandlungen mit dem Landkreis wegen der Kindergärten bringen nichts als heiße Luft.

Quo vadis, comarche, mit unserer Stadt Leer?

Wir brauchen einen Moderator und keinen Monarchen!“

## Herr Harms

„Herr Vorsitzender, Herr Bürgermeister, meine sehr verehrten Damen und Herren, wir werden dem Haushalt im Großen und Ganzen zustimmen. Alles, was wir eigentlich anmahnen oder anmerken wollten, ist in Zahlen schon von Herrn Foest und Herrn Sattler dargelegt worden. Wir haben Projekten und Objekten in den Fachausschüssen zugestimmt und somit wäre es sinnlos, hier nun auf einmal dagegen zu

stimmen. Das Einzige was ich noch behalten habe, ist die Auffassung von Herrn Sattler, dass es auch sinnvoll sein kann, Kredite aufzunehmen oder zu investieren. Hier würde ich alle Ratsmitglieder bitten, mal ernsthaft über unser Schwimmbad nachzudenken, ob es da nicht eine schnellere Lösung geben kann, als das was der Bürgermeister sagte, dass es nämlich erst in den nächsten 10 oder 20 Jahren passieren kann. Da sollten wir investieren. Das ist für unsere Kinder und Enkelkinder und auch positiv für den Fremdenverkehr. Da müsste es doch eine Lösung geben und wir sollten sehen, dass es schneller geht als in den nächsten 7 Jahren. Danke! Wir werden also zustimmen. Danke!“

## **Herr Rebels**

„Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrter Herr Bürgermeister, meine Damen und Herren. Der von der Stadtverwaltung vorgelegte Haushaltsplan ist geordnet, akzeptabel und findet die Zustimmung der CDL-Fraktion. Vielen Dank an die Verwaltung und an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Aufstellung des Haushaltes befasst waren. Die Verwaltung handelt mit Blick auf die Stadtentwicklung oft zukunftsorientierter und mutiger als einige Fraktionen im Rat der Stadt Leer. Zukunftsinvestitionen dürfen nicht ständig in Frage gestellt und verhindert werden. Erfolgreiche Maßnahmen, wie z.B. die Bebauung der Nesse und geplante Investitionen, wie die Bebauung des Hafenkopfes oder die Umgestaltung des Bahnhofes inkl. des Vorplatzes sind Maßnahmen, die Leer für auswärtige Gäste attraktiver machen und zu positiven wirtschaftlichen Entwicklungen beitragen. Leer wird auch zukünftig vor großen Herausforderungen stehen, umso wichtiger ist es, dass private Investoren mit offenen Armen und nicht wie in der Vergangenheit immer wieder passiert, mit abwertenden Gesten empfangen werden. Sparen ist ein hehres Ziel, aber ohne neue Impulse gibt es auch keine neuen Einnahmen. Wir alle sollten mit Optimismus in die Zukunft blicken und entsprechend handeln. Die Politik darf nicht durch Pessimismus bestimmt werden. Leer kann mehr. In diesem Sinne, vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit.“

## **Herr Brüggemann**

„Herr Vorsitzender, Herr Bürgermeister, meine Damen und Herren, obgleich der Herr Foest für mich mitgesprochen hatte und es hier nicht sehr warm ist, gestatten sie mir noch einige freie Worte.

Ich möchte auch noch mal sagen, dass ich es sehr schön finde, dass wir eine Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 haben. Da fällt mir dann der Spruch ein, besser spät als nie. Ich würde nie von einer Überschuldung sprechen, aber ich sag mal, diese Verschuldungsquote, so positiv sie auch hier dargestellt sein mag, sagt ja nur aus, dass eine Kreditfähigkeit gegeben ist. Da habe ich bei Kommunen oder staatlichen Institutionen eigentlich bisher nie das Problem gesehen. Es ist nur die Frage, ob die Nachhaltigkeit und die Zukunftsfähigkeit damit gegeben ist. Ein Zauberwort scheint in diesem Zusammenhang Investition zu sein. Das ist für mich immer auch der Juckepunkt, die Höhe der Investitionen ist sicherlich nicht zu hoch, sondern wir haben ja einen Mangel an öffentlichen Investitionen. Insofern ist es ja auch kein Wunschkon-

zert gewesen, das entspricht einfach den Prioritäten, die der Rat hier in der sich jetzt dem Ende zuneigenden Amtszeit des Bürgermeisters beschlossen hat. Von daher muss ich jetzt ganz offen sagen, ist der Juckepunkt im Kern die geplante Nettoneuverschuldung von etwa 2,5 Millionen Euro und das bei sprudelnden Einnahmen. Zum Begriff Investitionen. Herr Foest hat es seinen Schülern beigebracht, für Herrn Sattler ist sein Beruf dieses Metier. Heinz Dieter Schmidt und ich auch haben studiert und sogar bei den Grünen soll es ja Finanzexperten geben, wenn auch auf dem Finanzamt.

Ich will noch mal sagen, es ist doch im Kern so, dass öffentliche Investitionen sich doch fundamental von privaten Investitionen unterscheiden. Bei privaten Investitionen geht es darum, Zins und Tilgung zu verdienen und es darf auch immer etwas mehr sein. Bei den öffentlichen Investitionen, wir nehmen keine Maut auf unseren Straßen, wir nehmen keine Miete für unsere Gebäude, letzten Endes müssen die Investitionen aus laufenden Einnahmen, wie der Bürgermeister ausgeführt hat, meistens Steuereinnahmen, finanziert werden. Wir sind sicherlich auf der Einnahmenseite, was die Steuern angeht, im Moment in einer guten Phase. Auf der anderen Seite wissen wir, dass die steuerliche Belastung der Bürgerinnen und Bürger aus meiner Sicht als Liberaler das Limit erreicht hat. Wir haben zusätzlich noch ein niedriges Zinsniveau, summa summarum gute Bedingungen und trotzdem legen wir jetzt für diese nicht so hohe Investitionssumme nochmal 2 Millionen Euro neue Schulden oben drauf. Das führt in die Schuldenfalle und nicht in die gewünschte staatliche Schuldenbremse, die auch für die Kommunen gelten soll. Jetzt ist doch die entscheidende Frage, wie bekommen wir mehr Spielraum für Investitionen? Das Haushaltssicherungskonzept ist für mich Makulatur, weil es politisch nicht weiter durchsetzbar ist, was da drin steht. Also bleibt doch nur der Weg, nicht der große Sprung hilft, sondern das Durchforsten des Haushalts. Viele, viele kleine Beträge.

Ich muss Ihnen ganz offen sagen, dass mich Vieles befremdet. Die Eröffnungsbilanz haben wir ja noch mal auf Papier bekommen, aber den Ergebnishaushalt nur in diesem kleinen Gerät. Wer mag sich da durchgearbeitet haben? Die Verwaltung hat uns jedenfalls keine Sparvorschläge für die laufenden konsumtiven Ausgaben gegeben. Wir haben uns über die Investitionsliste unterhalten. Das ist ja auch das, was greifbar ist. Ich meine, wir müssen nicht einen Haushalt des geringsten Widerstandes für die Zukunft erarbeiten, sondern wir müssen ins Detail gehen. Ich nehme mal drei Beispiele.

Für mich ist einmal das Gespräch mit dem Personalrat erhellend gewesen, da war so eine gute Stimmung dort. Es war einfach kommod. Die neuen Einstufungen waren okay. Die Beförderungen waren okay. Wir haben genauso viele Mitarbeiter wie im Vorjahr. Durch Umschichtungen ist es insgesamt besser organisiert. Es gab keine Probleme. Verdi fordert jetzt 7%, irgendwas zwischen null und sieben wird ja wohl dabei rauskommen. So kann es nicht immer sein. Wo kann man noch sparen, auch in dem Bereich? Wenn es auch nur  $\frac{1}{4}$  der gesamten Ausgaben ist, so wie Sie es ausgeführt haben, Herr Kellner.

Dann Fremdvergaben, für mich sind das nicht nur Gutachten, für alles und jedes geben wir Aufträge an Dritte, obwohl wir qualifizierte Mitarbeiter, wie Herr Foest es zu

recht ausgeführt hat, haben. Dafür habe ich kein Verständnis. Wir müssen mehr ins Detail gehen.

Ich kann mich nicht damit abfinden, dass wir in diesem Haushaltsjahr 2014 mit 26 Millionen Gewerbesteuereinnahmen nochmal bei dieser bescheidenen Investitionssumme 2,3 Millionen Schulden neu aufnehmen.

Deshalb komme ich zu dem Ergebnis in der Güterabwägung: ein Nein kommt für mich nicht in Frage. Jeder, der mit Nein stimmt, verabschiedet sich aus der gemeinsamen Stadtentwicklung, die wir hier diskutieren. Man kann hier auch kontrovers diskutieren, aber ein Nein wäre für mich eine Generalablehnung in der jetzigen Phase. Zu einem Ja aber kann ich mich auch nicht durchringen, weil ich einfach sage, das ist so nicht in Ordnung, dass wir uns da nicht mehr anstrengen. Da meine ich insbesondere die Verwaltung, den Bürgermeister, der dort die Initiative ergreifen muss, damit es auch zu Sparvorschlägen kommt, die konsensfähig sind. Da geht es nicht nur darum, das alte Haushaltssicherungskonzept noch einmal neu aufzulegen.

Im Ergebnis komme ich zu einer Enthaltung, um einfach diesen Fingerzeig zu geben, dass wir uns für die Zukunft mehr anstrengen müssen. Danke!“

**Der Vorsitzende** stellte abschließend fest, dass weitere Wortmeldungen nicht vorlägen und eröffnete das Abstimmungsverfahren.

### **Beschluss:**

Der Antrag der Fraktion der GRÜNEN, den laufenden Zuschuss an die Flughafen GmbH und die Verpflichtungsermächtigung für den Ausbau des Flughafens zu streichen, wird bei 8 Ja-Stimmen und 28 Nein-Stimmen abgelehnt.

#### **TOP 4.1 A) Haushalt**

**a) Beschluss über die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan 2014 einschließlich Stellenplan und über das Investitionsprogramm für die Jahre 2014 bis 2017**

**b) Kenntnisnahme der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2014 bis 2017**

### **Beschluss (32 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltung):**

Nachfolgende Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan 2014 einschließlich Stellenplan mit den eingebrachten Änderungen sowie das Investitionsprogramm für die Jahre 2014 bis 2017 wird beschlossen:

„Haushaltssatzung  
der Stadt Leer für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Leer in der Sitzung am 12.02.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	58.356.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	58.356.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	57.004.100 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	55.425.300 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.770.900 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	7.582.900 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	3.812.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.506.500 €

festgesetzt.

*Nachrichtlich:*

<i>Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes</i>	<i>64.587.000 €</i>
<i>Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes</i>	<i>64.514.700 €</i>

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes LEEB für das Haushaltsjahr 2014 wird

im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	1.100 €
Aufwendungen in Höhe von	74.000 €
im Vermögensplan mit	
Einnahmen in Höhe von	300.000 €
Ausgaben in Höhe von	300.000 €

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.812.000 € festgesetzt.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes LEEB werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.052.000 € festgesetzt.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes LEEB werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 17.500.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch den Eigenbetrieb LEEB in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.

2. Gewerbesteuer	370 v. H.
------------------	-----------

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden gem. § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG als unerheblich angesehen, wenn sie einen Betrag von 50.000,-- € nicht überschreiten.

Ferner sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind, in unbegrenzter Höhe als nicht erheblich anzusehen.

Leer (Ostfriesland), den 12.02.2014

Der Bürgermeister  
Wolfgang Kellner“

Eine Ausfertigung des Investitionsprogrammes ist dem Original der Niederschrift beigefügt.

**Beschluss (32 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltung):**

Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2014 bis 2017 mit den eingebrachten Änderungen wird zur Kenntnis genommen.

Eine Ausfertigung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung ist dem Original der Niederschrift beigefügt.

- TOP 4.2 B) Eigenbetrieb LEEB**
- a) Festsetzung des Wirtschaftsplanes des LEEB für das Wirtschaftsjahr 2014**
  - b) Feststellung des Finanzplanes zum Erfolgs- und Vermögensplan des LEEB**
  - c) Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite im Haushaltsjahr 2014**

**Beschluss (einstimmig):**

Der vorgelegte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 wird festgesetzt.

Eine Ausfertigung des Wirtschaftsplanes ist dem Original der Niederschrift beigefügt.

**Beschluss (einstimmig):**

Der vorgelegte Finanzplan zum Erfolgs- und Vermögensplan wird festgestellt.

Eine Ausfertigung des Finanzplanes ist dem Original der Niederschrift beigefügt.

### **Beschluss (einstimmig):**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Aufwendungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

- TOP 4.3 C) Erörterung des Haushaltssicherungskonzeptes 2014**  
- HFA 06.11.2013, TOP 5; 11.12.2013, TOP 5; 16.01.2014, TOP 4 - 6;  
05.02.2014 TOP 3 - 5 -  
- BA 13.11.2013, TOP 3 -  
- PA 21.01.2014, TOP 3 -  
- VA 20.11.2013, TOP 5; 12.02.2014 -

Das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Leer zum Haushaltsplan 2014 nahmen die Ratsmitglieder zur Kenntnis.

Eine Ausfertigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist dem Original der Niederschrift beigelegt.

Abschließend dankte **der Vorsitzende** im Namen der Mitglieder des Rates den beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Erstellung der Eröffnungsbilanz sowie der notwendigen Unterlagen für die Verabschiedung des Haushaltes 2014.

Herrn Hauschild und Herrn Hinrichs wünschte er baldige Genesung.

- TOP 5 Resolution gegen Kohlekraft**  
- VA 22.01.2014, TOP 7 -  
**Vorlage: 2.62/XVI/0586/2014**

**Der Vorsitzende** nahm Bezug auf die Behandlung in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 21.01.2014.

**Herr Brüggemann** beantragte, auf Seite 4 der Resolution den 3. Punkt zu streichen, da er der Meinung sei, dass man sich bei der Verabschiedung der Resolution auf das Hauptanliegen bzw. die Kernpunkte konzentrieren müsse.

### **Beschluss:**

Der Antrag von Herrn Brüggemann wird bei 10 Ja-Stimmen, 12 Nein-Stimmen und 14 Stimmenthaltungen abgelehnt.



### **Beschluss (23 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 12 Stimmenthaltungen):**

Die vorgebrachten Kritikpunkte der Resolution der Ostfriesischen Inseln vom März 2013 „Erhaltung, Sicherung der Reinluftgebiete und zum Klimaschutz – Nein zu Inbetriebnahmen von Kohlekraftwerken in Eemshaven /NL und Wilhelmshaven /D“ werden durch die Stadt Leer unterstützt.

Die Stadt Leer schließt sich der Resolution an.

### **TOP 6      Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Leer (Ostfriesland) - Erschließungsbeitragssatzung - - Satzungsbeschluss - StVA 04.02.2014, TOP 5; VA 12.02.2014 - Vorlage: 2.60/XVI/0539/2013**

**Der Vorsitzende** erinnerte an die Behandlung in den Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr am 04.02.2014 und des Verwaltungsausschusses am 12.02.2014.

### **Beschluss (einstimmig):**

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Leer (Ostfriesland) (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) wird - wie nachstehend wiedergegeben – beschlossen:

„Satzung  
über die Erhebung von ***Erschließungsbeiträgen*** in der Stadt Leer (Ostfriesland)  
**(Erschließungsbeitragssatzung – EBS)**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Stadt Leer (Ostfriesland) in seiner Sitzung vom 12. Februar 2014 folgende Erschließungsbeitragssatzung beschlossen:

## **§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages**

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Leer Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung.

## **§ 2 Art der Erschließungsanlagen**

Erschließungsanlagen sind

- (1) die zum Anbau bestimmten oder die für entsprechend den baurechtlichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
- (2) die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege);
- (3) die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen;
- (4) öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen, soweit sie Bestandteil der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind;
- (5) Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

## **§ 3 Umfang der Erschließungsanlagen**

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für

1. Straßen, Wege und Plätze (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten mit einer zulässigen Bebauung von
  - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 18m,
  - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 24m,
  - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 32m,wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind;

2. Straßen, Wege und Plätze (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten mit einer zulässigen Bebauung von
  - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 12m,
  - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 18m,
  - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 24m,wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;
3. Straßen, Wege und Plätze (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) im Kerngebiet, im Gewerbegebiet, im Industriegebiet und im Sondergebiet nach § 11 Abs. 3 BauNVO bis zu einer Breite von 32m, wenn sie beidseitig und bis zu 24m, wenn sie einseitig zum Anbau oder zur gewerblichen Nutzung bestimmt sind;
4. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5m;
5. Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 34m;
6. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 gehören, bis zu einer weiteren Breite von 6m und Grünanlagen bei Anlagen nach Nr. 4 bis zu einer weiteren Breite von 2m;
7. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 5 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v. H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke.

(2) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen eventuelle Parkflächen und Grünanlagen.

(3) Die in Abs. 1 Nr. 4 genannte Breite umfasst nicht eventuelle Grünanlagen.

(4) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind die Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.

(5) Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.

(6) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Abs. 1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.

(7) Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers um 50 v.H., mindestens aber um 8m.

#### **§ 4 Umfang des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

(1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Stadt hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. die Freilegung;
3. die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen;
4. die Herstellung der Rinnen sowie der Randsteine;
5. die Herstellung der Radfahrwege mit Schutzstreifen;
6. die Herstellung der Gehwege;
7. die Herstellung der gemeinsamen Rad- und Gehwege;
8. die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen;
9. die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen;
10. die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern;
11. den Anschluss an andere Erschließungsanlagen;
12. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen;
13. die erstmalige Herstellung von Parkflächen;
14. die Herrichtung der Grünanlagen;
15. die Herstellung der Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen Schall- und Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
16. die Fremdfinanzierung;

17. die Herstellung zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft;

18. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.

(3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i.S. des § 57 Satz 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 Satz 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.

(4) Von den Kosten für die Herstellung solcher Einrichtungen, die sowohl der Entwässerung von Erschließungsanlagen als auch der Ableitung sonstiger Abwässer dienen, sind beim Mischsystem  $33 \frac{1}{3} \%$  und beim Trennsystem 50 % dem Erschließungsaufwand zuzurechnen.

### **§ 5 Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

### **§ 6 Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand**

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Stadt 10 v.H.

### **§ 7 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes**

(1) Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 6) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, durch bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder im Falle der zusammengefassten Aufwandsermittlung durch die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke (berücksichtigungsfähige Grundstücke) verteilt. Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach § 8 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.

(2) Als maßgebliche Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen,
  - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
  - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des Grundstücks zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 Buchstabe b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 Buchstabe b) der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
6. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.

## **§ 8 Nutzungsfaktoren**

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Sakralbauten werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so wird in Kern-, Gewerbe- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,50 m und in allen anderen Baugebieten die durch 2,20 m geteilte Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet, wobei Bruchzahlen bis 0,49 auf ganze Zahlen abgerundet und ab 0,50 auf ganze Zahlen aufgerundet werden.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 7 Abs. 2 bestimmten Flächen – bei Grundstücken

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2),
  - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
  - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen bis 0,49 auf ganze Zahlen abgerundet und ab 0,50 auf ganze Zahlen aufgerundet werden;
  - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen bis 0,49 auf ganze Zahlen abgerundet und Bruchzahlen ab 0,50 auf ganze Zahlen aufgerundet werden;
  - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
  - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
  - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
  - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) – c);

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Buchstabe a) bzw. Buchstabe d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
  - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
  - b) un bebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.
3. Die vorstehenden Regelungen zu Nr. 1 und Nr. 2 gelten nicht für die Abrechnung von selbständigen Grünanlagen.

(5) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (§ 7 Abs. 2 Nr. 6) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, beträgt 0,5.

## **§ 9 Grundstück an mehreren Erschließungsanlagen**

(1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen i. S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.



(2) Sind solche Grundstücke nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nur für Wohnzwecke bestimmt oder werden sie außerhalb von Bebauungsplangebieten nur für Wohnzwecke genutzt, so wird die nach § 7 Abs. 2 i. V. m. § 8 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Abs. 1 zu berücksichtigende Nutzfläche bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu 2/3 in Ansatz gebracht. Ist die nach § 7 Abs. 2 festgestellte Grundstücksfläche des berücksichtigungsfähigen Grundstücks größer als 900 qm, so beschränkt sich diese Regelung auf die Teilfläche von 900 qm Grundstücksfläche.

(3) Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn

1. für das Grundstück § 8 Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 anzuwenden ist;
2. Erschließungsbeiträge für die weitere Erschließungsanlage i. S. von § 127 Abs. 2 BauGB nach geltendem Recht nicht erhoben worden sind und auch künftig nicht erhoben werden.

(4) Werden Grundstücke durch Wohnwege (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) oder durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die nach § 7 Abs. 2 i. V. m. § 8 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Abs. 1 zu berücksichtigende Nutzfläche bei der Abrechnung jedes Wohnweges bzw. jeder Grünanlage nur zu 2/3 in Ansatz gebracht.

## **§ 10 Kostenspaltung**

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag erhoben werden für

1. den Erwerb oder die Bereitstellung der Erschließungsflächen,
2. die Freilegung der Erschließungsflächen,
3. die Herstellung der Fahrbahn,
4. die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung der Radwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
8. die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
9. die Herstellung der Parkflächen,
10. die Herstellung der Grünanlagen.

## **§ 11 Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen**

(1) Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 – 3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn

1. sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind,
2. die Stadt Eigentümerin ihrer Flächen ist,
3. die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind,
4. die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage gemäß dem Bauprogramm hergestellt sind.

(2) Dabei sind hergestellt

1. Fahrbahn, Geh- und Radwege sowie Mischflächen (Kombination aus Fahrbahn und Gehweg ohne Abgrenzung untereinander), wenn sie einen tragfähigen Unterbau und eine Decke aus Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen,
2. die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben,
3. die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die Straßeneinläufe oder die sonst zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen betriebsfertig hergestellt sind,
4. die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.

(3) Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Stadt Eigentümerin ihrer Flächen ist und

1. die Parkflächen die in Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,
2. die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Abs. 1 bis Abs. 3 festgelegt werden.

## **§ 12 Entstehung der Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage (§ 133 Abs. 2 BauGB).

(2) In den Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbetrag gedeckt werden soll, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Kostenspaltung.

(3) Bei der Abrechnung von bestimmten Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.

### **§ 13 Immissionsschutzanlagen**

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gemäß § 2 Abs. 5 werden durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

### **§ 14 Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag**

(1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann die Stadt Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrages verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.

(2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der/die Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

### **§ 15 Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 S. 2 auf dem Erbbaurecht und im Falle des Abs. 1 S.3 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

### **§ 16 Fälligkeit**

Die festgesetzten Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 17 Ablösung des Erschließungsbeitrages**

Solange die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann ihre Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösebetrag wird auf der Grundlage dieser Satzung durch Schätzung des voraussichtlichen Herstellungsaufwandes ermittelt.

Mit der Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Erschließungsmaßnahme erfüllt; eine Abrechnung nach Beendigung der Erschließungsmaßnahme findet nicht statt.

Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erschließungsbeitragsatzung vom 02.08.2001 außer Kraft.

Leer, den 12. Februar 2014

Stadt Leer (Ostfriesland)

Der Bürgermeister

Wolfgang Kellner“

**TOP 7      Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach den §§ 135 a – 135 c BauGB in der Stadt Leer (Ostfriesland) - Kostenerstattungsbeträgesatzung -  
- Satzungsbeschluss  
- StVA 04.02.2014, TOP 6; VA 12.02.2014 -  
Vorlage: 2.60/XVI/0540/2013**

**Der Vorsitzende** nahm Bezug auf die Erörterung in den Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr am 04.02.2014 und des Verwaltungsausschusses am 12.02.2014.

### **Beschluss (einstimmig):**

Die Satzung der Stadt Leer (Ostfriesland) zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach den §§ 135 a – 135 c BauGB wird - wie nachstehend wiedergegeben – beschlossen:

## **„Satzung**

der Stadt Leer (Ostfriesland) zur Erhebung von **Kostenerstattungsbeträgen** nach den §§ 135 a – 135 c BauGB

Aufgrund des § 135 c Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Stadt Leer (Ostfriesland) in seiner Sitzung vom 12. Februar 2014 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen**

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Umfang der erstattungsfähigen Kosten**

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung aller Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen;
2. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

### **§ 3 Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten**

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

### **§ 4 Verteilung der erstattungsfähigen Kosten**

Die nach §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

### **§ 5 Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages**

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

### **§ 6 Anforderung von Vorauszahlungen**

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder noch nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

### **§ 7 Ablösung**

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 02.07.1996 sowie die Änderungssatzung vom 04.08.1998 treten mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft. Das Außerkrafttreten gilt nicht für Maßnahmen, für die eine Kostenerstattungspflicht unter der Geltung der in Satz 2 genannten Satzungen entstanden ist; insoweit gelten die in Satz 2 genannten Satzungen fort.

Leer, den 12. Februar 2014

Stadt Leer (Ostfriesland)

Der Bürgermeister

Wolfgang Kellner“

**TOP 8     **Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Leer (Ostfriesland) - Straßenausbaubeitragssatzung -****  
**- Satzungsbeschluss**  
**- StVA 04.02.2014, TOP 7; 12.02.2014 -**  
**Vorlage: 2.60/XVI/0541/2013**

**Der Vorsitzende** verwies auf die Erörterung in den Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr am 04.02.2014 und des Verwaltungsausschusses am 12.02.2014.

**Beschluss (27 Ja-Stimmen, 9 Stimmenthaltungen):**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Leer (Ostfriesland) wird - wie nachstehend wiedergegeben - beschlossen:

**„Straßenausbaubeitragssatzung**

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Leer (Ostfriesland)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Leer (Ostfriesland) in seiner Sitzung vom 12. Februar 2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Beitragsfähige Maßnahmen**

Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung (Ausbau) ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) erhebt die Stadt Leer – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff Baugesetzbuch (BauGB) nicht erhoben werden können – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern/Grundstückseigentümerinnen und Erbbauberechtigten, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.

## § 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Aufwendungen für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung oder Verbesserung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Stadt hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung zuzüglich der Bereitstellungskosten;
2. die Anschaffung der öffentlichen Einrichtung;
3. die Freilegung der Fläche;
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen oder der Mischflächen (für die gleichberechtigte Nutzung durch alle Verkehrsteilnehmer) mit Unterbau, Trag- und Deckschicht sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
  - a) Randsteinen und Schrammborden;
  - b) Rad- und Gehwegen, kombinierten Rad- und Gehwegen;
  - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;
  - d) Beleuchtungseinrichtungen;
  - e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen;
  - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern;
  - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Haltebuchten) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
  - h) öffentlichen Grünflächen;
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen und Plätzen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
7. die Ausstattung von Fußgängerzonen;
8. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Lärmschutzanlagen;
9. die Fremdfinanzierung;



10. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
  11. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung;
  12. die vom Personal der Stadt zu erbringenden Werk- und Dienstleistungen (insbesondere Leistungen im Zusammenhang mit der Bauplanung, Bauleitung und Bauaufsicht sowie der Ausschreibung und Vergabe einschließlich Leistungsbeschreibung).
- (2) Die Stadt kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Aufwendungen hinaus weitere Aufwendungen zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

### **§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Der Aufwand wird jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung ermittelt. Hier- von abweichend kann der Aufwand für bestimmte Teile der öffentlichen Einrichtung (Aufwandsspaltung) oder für selbständig nutzbare Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung (Abschnittsbildung) gesondert ermittelt werden. Mehrere Maßnahmen können auch zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst werden. Die Entscheidung über die Aufwandsspaltung oder die Bildung von Abschnitten oder Abrechnungseinheiten trifft der Rat.
- (3) Der Aufwand für
1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
- wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.
- (4) Von den Kosten für die Herstellung solcher Einrichtungen, die sowohl der Straßen- als auch der Grundstücksentwässerung dienen, sind bei Entwässerung im Mischsystem  $33 \frac{1}{3}$  %, im Trennsystem 50 % dem beitragsfähigen Aufwand zuzurechnen.

#### **§ 4 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand**

(1) Die Stadt trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung ergebenden besonderen Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Restanteil. Den übrigen Teil des beitragsfähigen Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Stadt, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines berücksichtigungsfähigen Grundstücks ist.

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt:

1. bei öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 75 v. H.,
2. bei öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 mit starkem innerörtlichem Verkehr
  - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb von Parkstreifen 40 v. H.,
  - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege – auch als kombinierte Anlage – sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 60 v. H.,
  - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 50 v. H.,
  - d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 70 v. H.,
  - e) für niveaugleiche Mischflächen 50 v. H.,
3. bei öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
  - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb von Parkstreifen 30 v. H.,
  - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege -auch als kombinierte Anlage- sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 50 v. H.,
  - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 40 v. H.,

d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen	60 v. H.,
4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG	30 v. H.,
5. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG	75 v. H.,
6. bei Fußgängerzonen	70 v. H..

(3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Stadt zu verwenden.

(4) Die Stadt kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

## **§ 5 Abrechnungsgebiet**

Die Grundstücke, deren Eigentümer/innen durch die Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten öffentlichen Einrichtung, Abschnitten davon oder zur Abrechnungseinheit zusammengefasster öffentlicher Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet.

## **§ 6 Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands**

(1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen

Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach §§ 7 und 7a maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

(2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7a.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
  - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
  - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 Buchstabe b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 Buchstabe b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,

oder

2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

## § 7 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Sakralbauten werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so wird in Kern-, Gewerbe- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,50 m und in allen anderen Baugebieten die durch 2,20 m geteilte Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet, wobei Bruchzahlen bis 0,49 auf ganze Zahlen abgerundet und ab 0,50 auf ganze Zahlen aufgerundet werden.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
  - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
  - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen bis 0,49 auf ganze Zahlen abgerundet und ab 0,50 auf ganze Zahlen aufgerundet werden;
  - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen bis 0,49 auf ganze Zahlen abgerundet und Bruchzahlen ab 0,50 auf ganze Zahlen aufgerundet werden;
  - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
  - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
  - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;

- g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) – c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Buchstabe a) bzw. Buchstabe d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c);
  3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
    - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
    - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
  2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

## **§ 7 a Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung**

- (1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden **0,5;**

2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
- a) sie ohne Bebauung sind, bei
- aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen **0,0167;**
- bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland **0,0333;**
- cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) **1,0;**
- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) **0,5;**
- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt **1,0;**
- mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a);
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt **1,0;**
- mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe b);
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt **1,5;**
- mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a);
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbe-

betrieben dienen 1,5;

mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss;

bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0;

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a).

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1.

### **§ 8 Aufwandsspaltung**

(1) Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs oder der Bereitstellung der öffentlichen Einrichtung,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen mit oder ohne Randstreifen oder Schrammborden,
5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen mit oder ohne Randstreifen oder Schrammboden,
6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen mit oder ohne Randstreifen oder Schrammborden,
7. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
8. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Einrichtung,
9. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen oder einer von mehreren,
10. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Grünflächen oder einer von mehreren.



(2) Bei der Bildung von Ausbauabschnitten und Abrechnungseinheiten findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.

## **§ 9 Entstehung der Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.

(2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Beschluss der Aufwandsspaltung.

(3) Bei der Abrechnung selbständig nutzbarer Abschnitte entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.

(4) Bei der Bildung von Abrechnungseinheiten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der gesamten beitragsfähigen Maßnahme und dem Abrechnungseinheitsbildungsbeschluss.

(5) Die in Abs. 1 – 4 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Stadt aufgestellten Bauprogramm fertig gestellt sind, die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Stadt stehen und der Aufwand berechenbar ist.

## **§ 10 Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/in des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des/der Eigentümers/in der/die Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück und im Fall des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht; im Falle von Abs. 1 S. 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

## **§ 11 Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der/die Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

## **§ 12 Beitragsbescheid**

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

## **§ 13 Fälligkeit**

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 14 Ablösung**

Solange die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann ihre Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag wird auf der Grundlage dieser Satzung durch Schätzung des voraussichtlichen Ausbaaufwands ermittelt.

Mit der Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme erfüllt; eine Abrechnung nach Beendigung der Ausbaumaßnahme findet nicht statt.

Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 15 Besondere Zufahrten**

(1) Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragsfähigen Aufwendungen im Sinne des § 2; auf ihre Anlegung durch die Stadt besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des/der Grundstückseigentümers/in, des/der Erbbauberechtigten – vorbehaltlich der aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigungen – auf dessen/deren Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenausbaubeitragssatzung vom 02.08.2001 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für den Ausbau von Fußgängerstraßen vom 16.11.1974 nebst 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für den Ausbau von Fußgängerstraßen vom 01.01.1976 außer Kraft.

Leer, den 12. Februar 2014

Stadt Leer (Ostfriesland)

Der Bürgermeister

Wolfgang Kellner“

## **TOP 9 Annahme von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen**

**Der Bürgermeister** gab bekannt, dass im Rahmen der Weihnachtsspendenaktion 2013 insgesamt 7.110 € gespendet worden seien. Die Liste der einzelnen Spender könne auf Wunsch eingesehen werden.

### **Beschluss (einstimmig):**

Der Annahme der vorgetragenen Spenden wird zugestimmt.

## **TOP 10 Verzeichnis der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen Vorlage: 1.20/XVI/0588/2014**

**Der Vorsitzende** trug folgenden Inhalt der Vorlage vom 13.01.2014 vor:

„Über die dem Verwaltungsausschuss am 11.12.2013 und dem Rat am 12.12.2013 mitgeteilten überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 2013 hinaus werden hiermit dem Verwaltungsausschuss und dem Rat die in der Anlage zur Vorlage vom 13.01.2014 aufgelisteten bereits genehmigten außerplanmäßigen Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2013 bekannt gegeben.“

Der Rat nahm Kenntnis.

## **TOP 11 Informationen**

## **TOP 11.1 Neubesetzung des Kinder- und Jugendausschusses**

**Der Bürgermeister** trug vor:

„In der konstituierenden Sitzung am 17.11.2011 wurde Herr Jörg Fleßner von der Fraktion der GRÜNEN als beratendes Mitglied im Kinder- und Jugendausschuss benannt.

Wie nunmehr mitgeteilt wurde, wird für Herrn Fleßner zukünftig Frau Gabi Marks benannt.

Nach § 71 Abs. 9 Satz 3 NKomVG können Fraktionen und Gruppen von ihnen benannte Ausschussmitglieder aus einem Ausschuss abberufen und durch andere Ausschussmitglieder ersetzen.

Der Rat stellt diese Neubenennung nach § 71 Abs. 9 Satz 3, 2. HS i.V.m. § 71 Abs. 5 durch Beschluss fest.“

### **Beschluss (einstimmig):**

Der vorgetragenen Benennung für den Kinder- und Jugendausschuss wird zugestimmt.

## **TOP 12 Anfragen**

Es lagen keine Anfragen vor.

## **TOP 13 Einwohnerfragestunde zu den behandelten Tagesordnungspunkten**

Von den anwesenden Einwohnerinnen und Einwohnern wurde keine Einwohnerfragestunde gewünscht.

Um 18.32 Uhr schloss **der Vorsitzende** den öffentlichen Teil der Sitzung und bedankte sich bei den Zuhörerinnen und Zuhörern für die Aufmerksamkeit.

Um 18.33 Uhr eröffnete er den nichtöffentlichen Teil.

gez. Hendrik Hamer

Vorsitzende/r

gez. Wolfgang Kellner

Bürgermeister

gez. Knut Müller

Protokollführer/in

F.d.R.:

Protokollführer/in